

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 11/2008
18. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	18
• Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und Hilfe leistender Feuerwehren	28
• Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal	33
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung)	37
• Satzung vom 16.12.2008 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal	45
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	54
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen	56
• Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	58
• Bebauungsplan Nr. 1133 – Linde / Im Stockberg -	73

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschlussrecht
 - § 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts
 - § 5 Benutzungsrecht
 - § 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
 - § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 9 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen
 - § 10 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 11 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 12 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage
 - § 13 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
 - § 14 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht
 - § 15 Abwasseruntersuchungen
 - § 16 Haftung
 - § 17 Berechtigte und Verpflichtete
 - § 18 Gebühren und Kostenersatz
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Inkrafttreten
- Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 53 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind

- Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem),
- alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,
- Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen,
- zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken,
- Regenüberläufe,
- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
- Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal),
- Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird,
- Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bezieht.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Nicht häusliches Abwasser:

Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

3. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

4. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Anschlussleitungen:

Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Gruben:

Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).

8. Grundstückskläranlagen:

Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfallgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

9. Eigentümer:

Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

10. Grundstück:

Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentlichen Abwasseranlagen bereits betriebsfähig verlegt sind. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Das Anschlussrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.

(3) Es besteht kein Anschlussrecht für Grundstücke, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Eigentümer oder die Eigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat der Eigentümer oder die Eigentümerin nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.

§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Es besteht kein Benutzungsrecht, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder
7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle,
 - Schlamm,
2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlaggerüste eingeleitet werden;
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
8. belastetes Löschwasser,
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrerölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
10. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.

(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den ande-

ren Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer oder jeder Eigentümerin den Nachweis zu verlangen, dass seine/ihre Abwasser nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbau der Abscheider bestimmt die Stadt.

(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

(8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.

(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

(2) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen seines/ihrer Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jeder anschlussberechtigte Eigentümer und jede anschlussberechtigte Eigentümerin verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder der Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist.

(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 7 ganz oder teilweise erteilt werden, sofern dieses im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann (§ 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz NRW). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Stadt nachzuweisen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist.

(3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich zu stellen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sind widerruflich.

§ 9

Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt.

(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt im Übrigen die betriebliche Unterhaltung insbesondere die Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der Anschlussleitung.

(6) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.

(7) Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.

(9) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.

(10) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.

(11) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

(12) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 10

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz, § 57 und § 61a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach
- der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4,
 - dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m³/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- b) Bei Grundstückskläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 einzuhalten.

(2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich und für den Einstieg von Personal geeignet sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 11

Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Betreiber oder die Betreiberin kann bei Bedarf von der Stadt eine zusätzliche Entleerung verlangen.

(3) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall aus besonderen Gründen die Entleerung einer Grube oder Grundstückskläranlage anordnen.

(4) Jede Entleerung ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Betreiber bzw. der Betreiberin zu bestätigen.

(5) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

(1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin eine für die Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.

(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Druckpumpstation ist nahe der Grundstücksgrenze und in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt, vom Eigentümer oder der Eigentümerin auf seinem Grundstück anzulegen. Die Druckpumpstation und die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung dürfen nicht überbaut werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt hat und der Inbetriebnahme zugestimmt hat.

(4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 14

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen)
2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 117 LWG).

§ 15

Abwasseruntersuchungen

(1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin

1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.
3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die - gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder
4. an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

§ 16

Haftung

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

(2) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

(3) Gleichfalls hat der/die Ersatzpflichtige/Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Verpflichtungen der Eigentümer und Eigentümerinnen in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen.

(5) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet

ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; der Eigentümer oder die Eigentümerin hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(6) Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 6 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu beachten.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebühren- und Kostenersatz

Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben:

1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil;
2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen;
3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,

4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,

- 5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,
- 6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasserkanäle oder in das Mischsystem oder in Regenwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,
- 7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich seines/ihrer Grundstücks nicht nachkommt,
- 8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,
- 9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt,
- 10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt sein/ihr Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,
- 11.) § 7 Abs. 6 sein/ihr Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- 12.) § 7 Abs. 7 das in dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende häusliche Abwasser auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke aufbringt, ohne dass eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 erteilt ist,
- 13.) § 8 Abs. 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnahe in ein Gewässer einleitet,
- 14.) § 9 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrer Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,
- 15.) § 9 Abs. 6 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht,
- 16.) § 9 Abs. 7 keine geeignete Inspektionsöffnung oder notwendige Rückstausicherung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält,
- 17.) § 9 Abs. 10 den Anschluss seines/ihrer Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist,
- 18.) § 9 Abs. 12 die Anschlussleitung des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,
- 19.) § 10 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann oder die Anlage nicht frei zugänglich ist oder keinen geeigneten Zugang für Personal hat,
- 20.) § 10 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 nicht beseitigt,
- 21.) § 11 Abs. 1 die Entleerung der Grube nicht rechtzeitig beantragt,
- 22.) § 11 Abs. 2 Satz 3 die Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht gem. der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,

- 23.) § 11 Abs. 4 die Entleerung nicht bestätigt,
- 24.) § 13 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solche Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,
- 25.) § 13 Abs. 2 Satz 3 die Druckpumpstation oder die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung überbaut,
- 26.) § 13 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
- 27.) § 13 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- 28.) § 13 Abs. 4 Sätze 2, 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,
- 29.) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 30.) § 14 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,
- 31.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verhindert oder erheblich erschwert.
- 32.) § 15 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder – beschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an nicht geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,
- 33.) § 15 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt,
- 34.) § 15 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt behindert oder vereitelt,
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs.4)

Einzuhaltende Grenzwerte	
Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 40° C
2. pH-Wert	6,5 – 10
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
4. Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Ni	
ckel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (N _{ges.})	200 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
10. Cyanid, gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt	50 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar, Richtwert nicht größer als die Löslichkeit, max. 10 g/l als TOC	
17. Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
18. Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	100 mg/l
19. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. Absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Std.)	1 ml/l
21. Chem. Sauerstoffbedarf/bio. Sauerstoffbedarf (CSB/BSB ₅)	kleiner 4

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBl. I 1108,2625) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister